

Fondsgründung nach liechtensteinischem Recht

Kurzübersicht zur Gründung und Verwaltung von Fonds in Liechtenstein.

I. Rechtsrahmen

II. Begriff

III. Fondstypen

1. Investmentunternehmen für Wertpapiere
2. Investmentunternehmen für andere Werte
3. Investmentunternehmen für Immobilien
4. Spezialfonds: Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

IV. Rechtsformen

1. Anlagefonds
2. Anlagegesellschaft
 - a. *Fremdverwaltete Anlagegesellschaft*
 - b. *Selbstverwaltete Anlagegesellschaft*
 - c. *Anteile*

V. Verwaltungsgesellschaft

VI. Externe Revision

VII. Depotbank

VIII. Prospekt

IX. Besteuerung Liechtenstein

1. Investmentunternehmen:
2. Verwaltungsgesellschaft
3. Anleger

Fondsgründung nach liechtensteinischem Recht

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Fonds zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Februar 2014

Ihr LCG Team

Liechtenstein Fonds

I. Rechtsrahmen

Liechtensteiner Fondstypen wurden bisher im Investmentunternehmensgesetz (IUG) geregelt. Das IUG unterteilt Fonds in folgende Typen: Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte, für Immobilien sowie Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger (Sondertyp). Mit der Umsetzung der beiden europäischen Richtlinien UCITS-IV sowie AIFM wird die ursprüngliche liechtensteinische Regelung durch das bereits in kraft getretene Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (UCITSG) sowie das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) ersetzt. Liechtensteinischen Fondstypen sollen künftig lediglich in OGAW- und Nicht- OGAW- Produkte unterteilt werden. Die Bestimmungen des liechtensteinischen IUG betreffend die bisherigen Fondstypen gelten jedoch bis zum Inkrafttreten des AIFMG fort.

II. Begriff

In Liechtenstein wird der Fonds mit dem Begriff Investmentunternehmen gleichgestellt. Gem. Art 2 Abs. 1 Bst. a) (IUG) ist darunter ein Vermögen zu verstehen, das aufgrund öffentlicher Werbung beim Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage beschafft und für gemeinsame Rechnung der Anleger, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der Risikostreuung von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

III. Fondstypen

1. Investmentunternehmen für Wertpapiere (oder Investmentfonds)

- werden als OGAW oder UCITS bezeichnet;
- sind entsprechend der EU-Richtlinie 85/611/EWG konzipiert;
- erfüllen alle Anforderungen des Anlegerschutzes und verfügen auf Grund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR über den Europa-Pass;
- enthalten neben Wertpapieren, wie Aktien oder Anleihen, auch andere Finanzprodukte, wie beispielsweise Derivate;
- minimales Fondsvolumen: 1.25 Mio. CHF; muss binnen eines Jahres nach erteilter Bewilligung erreicht werden.

2. Investmentunternehmen für andere Werte

- werden durch das IUG reguliert;
- zulässig sind insbesondere Anlagen in Erdmetalle, Massenwaren und derivative Finanzinstrumente;
- minimales Fondsvolumen: 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung); muss spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung erreicht werden;
- Unterkategorie: Investmentunternehmen mit erhöhtem Risiko (hier erfolgt die Regulierung von Hedge-Fonds und anderen Alternativen Anlagen); erlaubt sind zusätzliche Kreditaufnahmen, Derivate zu Spekulationszwecken und Leerverkäufe; minimales Fondsvolumen: s. o.

3. Investmentunternehmen für Immobilien

- direkte oder indirekte Investition in privat- oder gewerblich genutzte Immobilien unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung;
- minimales Fondsvolumen: s. o.

4. Spezialfonds: Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger

- besondere Beschränkungen in Bezug auf die Qualifikation der Anleger;
- qualifizierte Anleger: z.B. Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Vermögensverwalter, Fonds, andere Unternehmen und Family Offices;
- minimales Fondsvolumen 2 Mio. CHF (oder den Gegenwert in anderer Währung); muss spätestens 6 Monate nach der Erstliberierung erreicht sein;
- Befreiung von dem Erfordernis einer vorgängigen materiellen Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

IV. Gründung/Rechtsformen

Die drei Fondstypen können in zwei Rechtsformen aufgesetzt werden:

1. Anlagefonds

(vertragliche Form in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft)

Bei einer Kollektivtreuhänderschaft schließen sich eine unbestimmte Anzahl von Anlegern zusammen, um Vermögenswerte im Namen der Anleger zu investieren und zu verwalten. Die einzelnen Anleger beteiligen sich lediglich anteilig und haften nur bis zu dem von ihnen eingebrachten Betrag. In diesem Rahmen kommt es zwischen Anlegern und einer Verwaltungsgesellschaft (Fondsleitungsgesellschaft) zum Abschluss eines Treuhandvertrages, mit dem Inhalt, dass die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen treuhänderisch für die Anleger verwaltet (es

gelten dabei die gesetzlichen Regelungen über den liechtensteinischen Trust). Die Verwaltungsgesellschaft (Fondsleitungsgesellschaft) muss ein Eigenkapital von mind. 1 Mio. CHF vorweisen. Kollektivtreuhänderschaften verfügen über keine Rechtspersönlichkeit. Nach der Zulassung durch die FMA ist der Trust im Handelsregister einzutragen (nicht der Treuhandvertrag).

2. Anlagegesellschaft

(körperschaftliche Form in der Rechtsform einer AG mit fixem (SICAF) oder variablem Kapital (SICAV) oder SE).

Anlagegesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit fixem (SICAF) oder variablem Kapital (SICAV) oder eine SE. Sie verfügt über Eigenmittel (Gründerkapital) sowie ein verwaltetes Vermögen. Das Fondsvermögen befindet sich hierbei in einer Kapitalgesellschaft. Die Investoren kaufen Anteile an der AG und sind somit am Fonds beteiligt. Das Verhältnis zwischen Anleger und Anlagegesellschaft legen die Statuten fest. Die Anlagegesellschaft entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister. Sie kann fremd- oder selbstverwaltet sein:

a. Fremdverwaltete Anlagegesellschaft

- Drittgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft (Fondsleitung); die fremdverwaltete Anlagegesellschaft delegiert operative Verwaltungs- und Administrationsfunktionen;
- Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen
- Eigenkapital 50.000 CHF;
- zwingend delegierte Geschäftsführung;
- nicht übertragbare Aufgaben:
 - Festlegung der Anlagepolitik für das verwaltete Vermögen;
 - Auswahl geeigneter Asset Manager für das verwaltete Vermögen;
 - grundsätzliche Entscheidungen über Ausgabe und Rücknahme der Anlegeranteile;
 - Festlegung der wesentlichen Inhalte sowohl des Prospekts als auch der periodischen Berichte;
 - Entscheidung über Auflösung, Umstrukturierung des verwalteten Vermögens
 - sonstige Aufgabe des Verwaltungsrates gem. li PGR.

b. Selbstverwaltete Anlagegesellschaft

- fungiert selbst als Verwaltungsgesellschaft (Verwaltungsfunktion integriert);
- Kapitalausstattung von 500.000 CHF (das 1 Mio. CHF übersteigende verwaltete Vermögen ist zusätzlich mit 0,02 % zu unterlegen);
- Verwaltungsrat mit mind. 3 Mitgliedern plus Geschäftsleitung, die aus mind. 2 Personen bestehen muss;
- darf nur eigenes Vermögen verwalten.

c. Anteile

- eine Anlagegesellschaft kann die Eigenmittel als Inhaber – oder Namensaktien mit oder ohne Stimmrecht ausgeben;

- der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen das Investmentunternehmen auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Investmentunternehmens;
- zum Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens sind nur Personen berechtigt, die über eine spezialgesetzliche Bewilligung verfügen und bei denen sichergestellt ist, dass das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.

Exkurs Anlagegesellschaft mit variablem Kapital (SICAV):

Das Grundkapital der Anlagegesellschaft ist nicht starr, sondern schwankt je nach investiertem Kapital. Eine SICAV kann grundsätzlich jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben, wodurch sich ihr Grundkapital erhöht. Kehrseite davon ist das grundsätzlich jederzeitige Recht ihrer Anleger, Aktien an die SICAV zurückgeben zu können. Dadurch wiederum sinkt das Grundkapital. Aufgrund dieser Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten wird eine SICAV auch als offener Investmentfonds, im Gegensatz zur geschlossenen Investmentfonds (SICAF), bezeichnet.

V. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Liechtensteiner Investmentunternehmens muss ihren Sitz in Liechtenstein haben. Sie ist zulassungspflichtig durch die FMA (das gilt auch für die selbstverwaltete Anlagegesellschaft). Ihre Tätigkeit besteht ausschließlich in der Verwaltung von Investmentunternehmen und den damit zusammenhängenden Aufgaben (Fondsgeschäft).

Zu den Aufgaben einer Liechtensteiner Verwaltungsgesellschaft zählen:

- Anlageverwaltung
- administrative Tätigkeit
 - gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Anlageverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
 - Kundenanfragen
 - Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärung)
 - Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - Führung des Anteilhaberregisters Gewinnausschüttung
 - Ausgaben und Rücknahme von Anteilen
 - Kontaktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
 - Führung von Aufzeichnungen
- Vertrieb.

VI. Externe Revision

Die Investmentunternehmen und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

VII. Depotbank

Das Vermögen des Liechtensteiner Investmentunternehmens von einer Depotbank in Liechtenstein verwahrt werden. Als Depotbank kann nur eine Bank, die über eine Bewilligung nach dem Bankgesetz verfügt, oder eine nach Art. 30 d des Bankgesetzes errichtete Zweigstelle einer Bank im EWR eingesetzt werden.

VIII. Prospekt

Für jedes Investmentunternehmen ist ein vollständiges Prospekt zu erstellen, der es dem Anleger ermöglicht, die vorgesehenen Anlagen detailliert zu beurteilen und die damit verbundenen Risiken abzuschätzen. Das Prospekt bedarf der Genehmigung durch die FMA (Inhalt des Prospekts Art. 6 UIG).

IX. Besteuerung Liechtenstein

1. Investmentunternehmen

- verwaltetes Vermögen wird nicht besteuert;
- Erträge des verwalteten Vermögen des Investmentunternehmens unterstehen nicht der Ertragssteuer (Keine Mindestertragsbesteuerung);
- Ausgabe und Rücknahme von Anlegeranteilen sind stempelsteuerfrei;
- Zahlungen aus dem verwalteten Vermögen an die Anleger unterliegen keiner Quellensteuer;
- Eigenmittel und Ertrag der Anlagegesellschaft unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Ertragssteuer 12,5 % (Mindestertragsbesteuerung 1.200 CHF);

2. Verwaltungsgesellschaft

- ordentliche Besteuerung

3. Anleger

- Anleger unterliegen für die aus den Fondsanteilen bezogenen Ausschüttungen der Einkommensteuer ihres Heimatlandes.

LCG Treuhand AG
steht für Rückfragen telefonisch
00423 377 200 9 oder per E-Mail
office@lcg-liechtenstein.li
zur Verfügung.
